

Dokumentation

Johannes Feest

Über den Umgang der Justiz mit Kritik

Am Beispiel von juristischen Ratgebern für Gefangene¹

Das Strafvollzugsarchiv² an der Universität Bremen erhält von Gefangenen immer wieder Briefe wie den folgenden:

»Auf Ihr Schreiben teile ich mit, daß ich in bezug auf Einkauf, Eigengeld, ärztliche Versorgung, Verlegung, Abweichen vom Vollstreckungsplan, Entlassungsvorbereitung, Briefzensur und Vollzugslockerungen Unterlagen gerne hätte. Auch ersuche ich bei Zusendung um Aufstellung dieser, um den Erhalt kontrollieren zu können« (Bernau, 24. 7. 89).

Und manchmal geht die Korrespondenz so weiter:

»Die Post vom 12. 7./26. 7. 89 von Ihnen an mich bestätige ich hiermit. Das PS, Zusendung mit gleicher Post, in Ihrem Schreiben vom 26. 7. 89 kann ich zu meinem Bedauern nicht bestätigen. Statt dessen wurde mir hier eröffnet, daß es sich um eine unerlaubte Zusendung handelte, die zu meiner Habe genommen wurde« (Bernau, 9. 8. 89).

»Erneuter Antrag auf Herausgabe mit rechtsmittelfähiger Vorbescheidung wurde erneut abgelehnt mit der Begründung, »Sicherheit und Ordnung der Anstalt« seien gefährdet bei Aushändigung. Auch stelle man Ihre Merkblätter mit dem »Ratgeber für Gefangene« gleich, der durch OLG-Entscheid nicht ausgehändigt werden darf« (Bernau 3. 9. 89).

I. Zwei Ratgeber

Im Jahre 1980 wurden in der Bundesrepublik zwei Bücher publiziert, die den Anspruch erheben, dem Gefangenen brauchbare Informationen zu liefern. So heißt es in der 1. Auflage des AK StVollzG:

»Ziel dieses Kommentars ist eine Erläuterung des Strafvollzugsgesetzes für alle an einer gründlichen Reform des Strafvollzuges Interessierten. Sie soll insbesondere dazu dienen, die unmittelbar Betroffenen über Handlungsmöglichkeiten und deren gegenwärtige Grenzen zu informieren«.

Die anonymen Autoren des anderen Buches bezeichnen es als den

»Versuch, die Grenzen einer bloß beschreibenden Darstellung der Situation der Gefangenen zu überschreiten, indem hier nicht nur Erkenntnisse über diese Institution verbreitet werden sollen, sondern vor allem unmittelbar verwertbare, brauchbare Informationen für diejenigen, die ihr unterworfen sind.«

¹ Hier sind insbesondere zwei Bücher gemeint: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, 3. Auflage, Neuwied 1990 (kurz: AK); Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen, 4. Auflage, Berlin 1989. (kurz: »Ratgeber«). – Der folgende Text wurde ursprünglich als Vortrag verfaßt und im Rahmen einer Veranstaltung zum 50. Geburtstag von Rolf Schwendter vorgetragen. Für die Veröffentlichung wurde er geringfügig überarbeitet und durch Fußnoten ergänzt.

² Unter diesem Namen existiert seit 1983 an der Universität Bremen eine Einrichtung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, juristisch relevante Informationen zum Strafvollzug (Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsvorschriften etc.) zu sammeln und an Interessenten weiterzugeben. Viele Gefangenenzeitungen drucken die vom Strafvollzugsarchiv verschickten Infos ab. Und dies führt immer wieder zu Korrespondenz mit einzelnen Gefangenen.

Der genaue Leser kann schon in der Wortwahl – hier »Betroffene«, dort »Unterworfene« – einen Unterschied zwischen einer eher sozialpädagogisch-reformerischen zu einer mehr sozialrevolutionären Selbstdarstellung der Autoren herauslesen. Beiden Büchern ist jedoch gemeinsam, daß sie ausdrücklich das Gefängnisssystem in Frage stellen, also im weitesten Sinne abolitionistisch orientiert sind. Beim Alternativkommentar klingt das so:

»Es ist davon auszugehen, daß der Strafvollzug auch in seiner denkbar aufgeklärtesten Form, die nirgends realisiert ist, mit einer Reihe von unauflösbarer Widersprüche und Dilemmas behaftet ist, z. B.: die Isolierung einzelner »Schuldiger« reit diese zugleich aus dem sozialen Kontext, auf den eingewirkt werden müte; Freiwilligkeit des sozialen Lernens ist unter den Bedingungen der Unfreiheit kaum durchzuhalten oder auch nur festzustellen; Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle führt notwendig zu Rollenkonflikten beim Anstaltspersonal. Der Strafvollzug muß daher soweit wie gesellschaftlich möglich und erträglich abgebaut werden.«

Weniger akademisch-verhüllend – heißt es schon im Vorwort des Ratgeber:

»Das Buch ist vor allem auch für diejenigen wichtig, die, ohne sog. Politische zu sein, das Strafgesetzbuch verachten und miachten. Wir sehen es dabei nicht allein als ein technisches Handbuch, sondern auch als einen Beitrag zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Knast. Ein Beitrag, der die Gefangenen nicht als bloe Opfer der Unterdrückung darstellt, sondern der von den Tatsachen und Möglichkeiten des täglichen Überlebenskampfes – ohne den Preis der Selbstaufgabe – ausgeht. . . Eine allgemeine Konzeption zur politischen Organisation des Widerstands im Knast wird man in diesem Buch nicht finden – obwohl die politischen Meinungen der einzelnen Verfasser nicht ausgeblendet sind.«

Beide Bücher haben noch etwas gemeinsam: Sie werden von vielen Gefangenen vergeblich begehrt. Denn den Alternativkommentar können sie sich nicht leisten (er kostet derzeit 188,- DM, weit mehr als ein Gefangener pro Monat zur Verfügung hat). Und der »Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen« (der ursprünglich für Gefangene gratis abgegeben wurde, jetzt gegen eine Schutzgebühr von DM 5,-)³ ist verboten.

II. Materialien zum Verbot des »Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen«

Die Verbotsgeschichte des »Ratgeber« fängt an im Jahre 1981 durch einen Beschluß des Landgerichts Memmingen. Acht Jahre später – angesichts des Memminger Schau-Prozesses gegen einen abtreibungsbereiten Arzt – könnte dies als Ausdruck einer besonders konservativen lokalen Strafjustiz eingeschätzt werden. Aber seither gibt es Verbotsentscheidungen der Gerichte quer durch die Bundesrepublik. Ich zähle hier nur die mir bekannten Stationen auf: Hamburg, München, Saarbrücken, Gießen, Frankfurt, Zweibrücken, Mainz, Frankenthal, Kleve, Ulm, Kassel, Limburg, Krefeld, Düsseldorf, Braunschweig, Freudenstadt, Regensburg, Berlin, Trier, Nürnberg, Arnsberg, Hamm, Darmstadt, Stuttgart und zuletzt nochmals Frankfurt im Jahre 1989. Diese Entscheidungen betreffen sowohl Strafgefingene wie auch Untersuchungsgefingene.

1. Warum Gefingene den »Ratgeber« nicht lesen dürfen

Hauptargument in den Gerichtsentscheidungen ist die Behauptung, der »Ratgeber« würde bei den Gefingenen »aggressives Verhalten erzeugen oder verstärken«⁴; er sei

³ Der »Ratgeber« (4. Auflage 1989) ist vergriffen. Eine Neuauflage wird vorbereitet durch den »Verein zur Förderung von Kultur und Information für Gefingene e.V.«, Gneisenaustraße 2a, 1000 Berlin 61.

⁴ OLG Hamburg, 7. 5. 1981 – 1 Ws 144/81 (U-Haft).

»geeignet, bei Gefangenen eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung gegenüber dem Vollzug und den Bediensteten der Anstalt hervorzurufen«⁵.

»Kämen diese Textstellen in die Hand des Untersuchungsgefangenen, müßte besorgt werden, daß er und andere Gefangene, denen sie zur Kenntnis gelangen, zu aggressivem und ordnungswidrigem Verhalten gegenüber den Anstaltsbediensteten veranlaßt würden«⁶.

Und noch etwas umständlicher und umfassender das Landgericht Regensburg⁷, wonach das Buch geeignet sei,

»eine haßvolle und aggressive Oppositionshaltung vor allem gegen die Bediensteten der JVA, aber auch gegen Polizeiorgane und Justiz zu begründen. Daraus ergibt sich die nicht auszuschließende Gefahr, daß andere Gefangene, die Zugang zu dem Druckwerk erhalten, den im Buch unrichtig wiedergegebenen Angaben Glauben schenken und sich zu aggressivem Verhalten verführen lassen.«⁸

Nun behaupten selbst die größten Kritiker des ›Ratgeber‹ nicht, daß er rundherum schlecht sei. Vielmehr hat schon 1981 das OLG Hamburg eingeräumt, daß der Ratgeber auch sachliche Informationen und einzelne Darlegungen enthält, »gegen die, für sich betrachtet, keine Einwendungen zu erheben sein würden«⁹. Und das OLG Frankfurt hat erst kürzlich dem ›Ratgeber‹ bescheinigt, er enthalte »auch unverfängliche und nicht zu beanstandende Passagen«¹⁰. Vereinzelt Untergerichte haben sogar vorgeschlagen, nur die beanstandeten Passagen zurückzuhalten und die übrigen den Gefangenen auszuhändigen¹¹. Dies würde sicherlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen haben, der zu den zentralen Prinzipien unseres Verwaltungs- und Verfassungsrechts gehört. Aber die Obergerichte haben dem bisher energisch widersprochen, wobei das Bild des »roten Fadens« zentraler Bestandteil der Begründungen ist: Schon das OLG Hamburg hat 1981 von der »wie ein roter Faden das ganze Druckwerk durchziehenden Tendenz« gesprochen. Und nach Meinung des OLG Frankfurt¹² ist »auf die das gesamte Druckwerk beherrschende und es wie ein roter Faden durchziehende Tendenz abzustellen, durch die bei dem Gefangenen ein aggressives Verhalten erzeugt und verstärkt werden soll«. Außerdem sei es den Vollzugsbehörden nicht zuzumuten, das Druckerzeugnis »Seite für Seite auf die zu beanstandenden Stellen durchzulesen«¹³ oder »durchzuforssten«¹⁴. Und das OLG Frankfurt hat noch neuerdings auf die Gefahr hingewiesen, »daß sich auch in auf den ersten Blick unverfänglichen Kapiteln nicht mehr hinnehmbare Passagen befinden«¹⁵. Und damit war und ist der ›Ratgeber‹ insgesamt geächtet und von der Aushändigung an Gefangene ausgeschlossen.

5 OLG Hamm, 9. 2. 1988 – 1 Vollz (Ws) 414/87.

6 OLG Frankfurt, 22. 6. 1989 – 3 Ws 215/89 (U-Haft).

7 LG Regensburg, 23. 1. 1986 – StVK 197/83 (2b).

8 Das Grundmuster dieser Argumentation findet sich bereits in einer älteren Entscheidung des OLG Nürnberg (9. 5. 1974 – VAs 2/74, abgedruckt in: Vollzugsdienst 3/1975, S. 11), wo es um die Herausgabe von zwei Büchern an einen Gefangenen ging: »Eine Durchsicht des Taschenbuches ›Justiz – die stille Gewalt‹ ergibt, daß sich einzelne Abhandlungen im wesentlichen darauf beschränken, möglicherweise tatsächlich bestehende Mängel der Justiz und deren Vertreter zu kritisieren. Dabei wird auch von Klassenjustiz gesprochen. Diese einseitige Darstellung und häufig abwertende Betrachtungsweise erschweren den Strafgefangenen die Einsicht in ihr eigenes – ehemals unrechtes – Verhalten und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Sie begünstigen auch einen Autoritätsabbau im Strafvollzug selbst... Das gleiche gilt für den Inhalt der Druckschrift ›Ich lerne Karate‹.

9 OLG Hamburg, 7. 5. 1981 – 1 Ws 144/81.

10 OLG Frankfurt, 22. 6. 1989 – 3 Ws 215/89.

11 Z. B. LG Arnsberg, 13. 11. 1987 – 1 Vollz 411/87.

12 OLG Frankfurt, 10. 11. 1982 – 3 Ws 783/82.

13 OLG Frankfurt, 10. 11. 1982 – 3 Ws 783/82.

14 Wie die für die JVA Straubing zuständige Strafvollstreckungskammer (LG Regensburg, 23. 1. 1986 – StVK 197/83 (2b)) etwas deutlicher formuliert.

15 OLG Frankfurt, 22. 6. 1989 – 3 Ws 215/89.

Auf die juristische Seite der Sache soll hier nicht näher eingegangen werden. Eine juristische Gegenargumentation ist an anderer Stelle versucht worden¹⁶. Auf eine Schwierigkeit sei jedoch hingewiesen: Die Logik juristischer Argumentation könnte dazu verführen zu behaupten, von den Texten des ›Ratgeber‹ gehe überhaupt keine Gefahr für die Anstaltssicherheit, die Anstaltsordnung oder das Ziel des Vollzuges aus. Und das ließe sich auch durch den Hinweis belegen, daß es noch heute mindestens eine Anstalt gibt (die JVA Bremen-Oslebshausen), die den ›Ratgeber‹ nach wie vor an Gefangene aushändigt. Aber gesetzt den Fall: der ›Ratgeber‹ würde doch aggressives und ordnungswidriges Verhalten »erzeugen« oder zumindest verstärken? Was, wenn dann ein Gefangener schon vor seiner Inhaftierung und während eines Hafturlaubs in dem Buch gelesen (oder Karate gelernt) hat? Nach der Logik der Gerichtsentscheidungen müßte ein solcher Gefangener als nicht vollzugstauglich von Gefängnissen ferngehalten werden.

2. Was Gefangene nicht lesen dürfen

Es ist nicht ganz einfach herauszufinden, was Gefangene nicht lesen dürfen bzw. was die Gerichte für »nicht mehr hinnehmbare Passagen« halten. Denn, wie schon das OLG Hamburg¹⁷ sagt: »Der Zweck dieser Maßnahme schließt es aus, die zu beanstandenden Darstellungen, Formulierungen und Ausführungen hier im einzelnen wiederzugeben.« Glücklicherweise sind nicht alle Gerichte so streng gewesen, haben entweder die beanstandeten Seitenzahlen oder sogar kleine Beispielszitate angegeben. Im folgenden werden vier der am häufigsten beanstandeten Passagen wiedergegeben.

Die polizeiliche Vernehmung

»Nach der Festnahme findet nun das polizeiliche Verhör auf dem Revier statt. Dabei mußt Du Dir unbedingt klar darüber sein: entweder man sagt gar nichts, was generell am besten ist, oder man nennt sein Alibi, wenn man ein sicheres hat und mit der eigenen Aussage niemand anderen in Gefahr bringt (ist vor allem wichtig, wenn Du mit mehreren zusammen einfährst). Dies kannst du jedoch nie richtig überblicken.

Deshalb immer erstmal: keine Aussagen. Wenn Du Glück hast, erwischt Du einen Beamten, der nicht sonderlich unglücklich darüber ist, weil Du ihm damit die Arbeit ersparst, ein Vernehmungsprotokoll zu schreiben. Kurz nach der Festnahme bist Du natürlich erstmal aufgeregt, sauer und vielleicht auch niedergeschlagen und erschöpft. Diesen Zustand versuchen die Vernehmungsbeamten erfahrungsgemäß für sich auszunützen, d. h. sie setzen Dich mal unter Streß, mal behandeln sie Dich richtig freundlich mit Kaffee und Zigaretten und so, um Dich ›weichzukochen‹. Diese Art von nervlichen Wechselbädern soll Dich müde und müde machen, damit Du möglichst schnell möglichst viel aussagst. Somit haben sie nicht allzu viel Arbeit mit Dir (auch für Polizisten ein wichtiger Aspekt, denn auch die sind faul), und andererseits können sie Erfolge vorweisen, was wiederum gut für ihre eigene Psyche und Beförderung ist.«¹⁸

Deskriptiv ist diese Passage schwerlich zu beanstanden, und die daraus folgende Handlungsanweisung »keine Aussagen« wird jeder Strafverteidiger, der sein Geld wert ist, dem Mandanten geben, der ihn aus dem Polizeigewahrsam anruft.

Die nichtoffizielle Kommunikation

»Dazu gehört das Sprechen am Fenster. Schon am ersten Tag im Knast wird man merken, daß der Knast sich mit sich selbst unterhält. Man spricht von Zellenfenster zu Zellenfenster... Das

¹⁶ Johannes Feest und Wolfgang Lesting, Anmerkung zu LG Hamburg, NStZ 1988, S. 333 ff. Vgl. auch Claus Bertram/Konrad Huchung, § 73 Rz. 6, AK StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990.

¹⁷ OLG Hamburg, 7. 5. 1981 – 1 Ws 144/81.

¹⁸ ›Ratgeber‹, Kap. 1.2; S. 3.

Pendeln ist ebenso in allen Knästen üblich, wird allerdings von den Grünen immer zu verhindern versucht. Unter Pendeln versteht man das gegenseitige Zuwerfen eines Gegenstandes, der an einer Schnur (Pendelschnur) notfalls noch mit einem Gewicht daran, befestigt ist. Gependelt wird von Fenster zu Fenster. Es ist schwierig, wenn die Fenster mit einem Maschendraht verbaut sind oder wenn Sichtblenden davor sind. Aber auch da finden immer welche eine Möglichkeit...

Man muß natürlich damit rechnen, besonders bei Sachen, die sich am Fenster abspielen, daß man von dem Wachhabenden im Hof gemeldet wird, der mit einem Fernglas die Fenster absucht. Ein weiteres übliches Mittel, mit anderen in Verbindung zu kommen – wenn ihre Zelle zugeschlossen ist oder z. B. wenn sie isoliert sind oder auf einer anderen Station liegen – ist ein Kassiber, ein Stück beschriebenes Papier, das meistens winzig klein ist, um es notfalls aufessen zu können, und das man entweder selbst durch eine Tür schiebt oder von einem Hausarbeiter bzw. einem anderen Gefangenen überbringen läßt... Nach der Hausordnung ist diese Art der Kommunikation verboten und kann mit Hausstrafen belegt werden. Aber die Hausordnung ist in vielen Punkten nur dazu da, zu zeigen: Wir können Euch alles verbieten, wenn wir wollen. Wenn diese Hausordnungen strikt von den Grünen eingehalten würden, wäre u. U. auch das Weitergeben von Zeitungen und das aus dem Fenster Sehen, ja oft selbst das Sprechen verboten. Trotzdem wird beim Hofgang gesprochen und aus gerade den verbotenen Fenstern hinausgesehen. Die Grünen versuchen ihr Bestes, das alles zu verhindern. Aber das liegt an den Vorschriften: Wenn sie übertrieben sind, dann sind sie eben nur durch übertriebene Anstrengungen einzuhalten, und die Beamten scheuen die übertriebene Anstrengung»¹⁹ (Kapitel 3.3).

Die beschriebenen Formen nichtoffizieller Kommunikation sind innerhalb und außerhalb der Gefängnisse derartig wohlbekannt, daß sie kaum Informationswert haben.

Die Begegnung mit dem Psychologen

»Wir gehen hier – wie schon im bisher Gesagten – von dem Psychologentyp aus, mit dem man schlimmstenfalls rechnen muß. Dabei ist uns klar, daß es auch andere gibt. Es ist auch nicht die Regel, daß Dich der Psychologe ständig bedrängt. Im Gegenteil. In der Regel wirst Du ihn kaum zu Gesicht bekommen.

Eine mögliche Verhaltensstrategie gegenüber dem Psychologen ist vielleicht, sich alles erklären zu lassen und z. B. vom Psychologen zu fordern, daß er Dir den Psycho-Test erklärt. Er wird es nicht tun, und er wird es auch nicht können. Aber es ist eine Möglichkeit, ihm seine Autorität wegzunehmen. Vielleicht wird er versuchen, auch dieses Verhalten von Dir zu vermerken, indem er Dein Mißtrauen als Symptom einordnet. Aber dem kann man vorbeugen, indem man gleich im nächsten Atemzug fragt, ob er eigentlich vorhat, diese Frage als Symptom zu bewerten. Dazu gehört eine gewisse Schlagfertigkeit und Sachkenntnis, die allerdings die meisten nicht haben werden.

Man müßte also Methoden finden, die jeder anwenden kann, auch ohne spezielle Kenntnisse in der Psychologie. Die allgemeinste und einfachste Methode ist die Verweigerung. Man kann eine Erklärung abfassen, in der steht, daß man diese Testmethoden als einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte betrachtet, die nach dem Grundgesetz geschützt sind, und daß man deswegen überhaupt jede Beteiligung daran verweigert. Die Erklärung könnte etwa so aussehen: »Ich lehne eine Mitwirkung an einer psychologischen Untersuchung ab, weil ich die dabei angewendeten Methoden als einen Eingriff in meine Persönlichkeitsrechte betrachte, da ich weder erkennen kann, was sie beinhalten, noch wozu ihre Ergebnisse verwendet werden, gez.«

Den Zettel unterschreibt man und gibt ihn dem Psychologen. Soll er ihn dann in seine Mappe heften. Auf weiteres Fragen von ihm, warum man die Mitwirkung verweigert, darf man dann allerdings nicht mehr antworten. Wenn ihm klar ist, daß man nicht mehr mit ihm reden will, wird er es nicht mit Gewalt versuchen. Reden ist nicht zu erzwingen. Damit ist seine Tätigkeit an Dir praktisch ausgeschaltet. Er kann höchstens noch ein graphologisches Gutachten von Deiner Schrift anfertigen oder anfertigen lassen. Dagegen wehrst Du Dich, indem Du alles mit Maschine schreibst oder in Blockbuchstaben.«²⁰

¹⁹ »Ratgeber«, Kapitel 3.3, S. 9 f.

²⁰ »Ratgeber«, Kapitel 5.7, S. 30 f.

Diese, gewiß provokante Passage kann sich juristisch darauf stützen, daß das Strafvollzugsgesetz die Gefangenen nicht zur Mitwirkung an ihrer Behandlung verpflichtet.²¹

Wie man im Knast gesund bleiben kann

Mit diesen Kapiteln beginnt ein umfangreicher Abschnitt über »Krankheit – medizinische Versorgung und Selbsthilfe«. Darin sind sowohl Anleitungen zur Krankheitsprävention (Gymnastik, Atemübungen, Autogenes Training, Massagen etc.) als auch von spezifischen Knast-Krankheiten und ihren Ursachen (»krankmachende Haltung« etc.), häufigen Gesundheitsbeschwerden, Notfällen und speziell von Frauenkrankheiten die Rede. Beanstandet wird von der Rechtsprechung vor allem die erste Seite des gesamten Abschnitts:

»Auch im reformierten Strafvollzug soll der Gefangene mit Zuckerbrot und Peitsche, mit Verhaltenstraining und guten Worten zerbrochen werden: Wer sich nicht fügt, wird klein gemacht. Auch wenn viele das nicht wahrhaben wollen und niemand gerne von seinen Niederlagen erzählt: Isolationshaft, Beruhigungszellen, Greif- und Schlägerkommandos, die geduldete, manchmal auch geförderte Brutalität gegenüber schwächeren Mitgefangenen, Dauerbeleuchtung, Trennscheiben, Rede-, Schreib- und Besuchskontrollen sind die Peitschenhiebe, die die Gewährung selbstverständlicher Rechte wie Sport, Gottesdienst, gemeinschaftlichen Umschluß, Radio, Post und Fernsehen als besondere Hilfe erscheinen lassen sollen. Das alles dient in seiner Vielfalt und Willkür dazu, das Rückgrat des Gefangenen zu brechen, ihm seine Persönlichkeit zu nehmen.

Der Lebensraum wird auf wenige Quadratmeter eingeengt, Licht und Luft reichen nicht zum Atmen. Bewegung wird auf den Innenhofrundgang beschränkt. Sport bleibt nur als Belohnung erlaubt und dann meist als Konkurrenzkampf der Gefangenen gegeneinander. Gespräche, Gefühle und Gemeinsamkeiten werden als Belohnung organisiert und festgefügt Formen und Hierarchien unterworfen. Und doch hat jeder Gefangene für sich schon Überlebensstrategien entwickelt, die ihm helfen, seine Individualität, seine Persönlichkeit zu bewahren. Die Erfahrungen Einzelner wollen wir in den folgenden Abschnitten benutzen, um Ratschläge zum Überleben geben zu können. Dabei ist es wichtig, zu erkennen, welche Teile meiner Persönlichkeit der Strafvollzug ändern bzw. zerstören will, um dagegen Widerstand leisten zu können. Aus den Anregungen zur körperlichen Kräftigung, zu Entspannungs- und Konzentrationsübungen, zur Ernährung und zur Selbstbehandlung kann sich jeder das aussuchen, was ihm im Moment wichtigste Waffe im Überlebenskampf zu sein scheint und was er meint, am ehesten lernen zu können. Und vor allem sollte er sich sagen, daß jeder kleine Schritt schon wichtig genug ist und nicht ernst genug genommen werden kann. Seht Euch das Verhalten und Vorgehen der Vollzugsbeamten an, denen ist kein Schritt zu klein, um den Gefangenen kaputt zu machen.«²²

Sprachlich erinnert diese Passage an Texte von Gefangenen der RAF und ihres Umfeldes. Inhaltlich erscheint mir die Charakterisierung der Vollzugsbeamten völlig überzogen (denn auch dort gibt es viele verschiedene Verhaltensstile, wie dies auch an anderen Stellen des »Ratgeber« zutreffend betont wird). Dafür ist der »Ratgeber« schon frühzeitig, wenn auch bisher ohne Erfolg kritisiert worden.²³

21 Johannes Feest, § 4 Rz. 5, AK StVollzG, 3. Aufl., Neuwied 1990 m.w.N.

22 »Ratgeber«, Kapitel 13.1, S. 1.

23 »Widerspruch anmelden müssen wir jedoch bei der Unterstellung, die sich – teils offen, teils zwischen den Zeilen – immer wieder aufdrängt, daß die Bemühungen progressiver Mitarbeiter allein der Zerstörung der Persönlichkeit mit anderen Mitteln dienen... Trotz der Kritik an dem Ratgeber erscheint uns der Nutzen für die Betroffenen größer als die Mängel aus der Sicht der Außenstehenden. Es wäre zu wünschen, daß in späteren Auflagen die Diskriminierung des Anstaltspersonals aufgegeben wird zugunsten der Kritik an den Institutionen. Es steht nämlich zu befürchten, daß Anstaltsleiter, Personal und Behörden aus Mangel an Souveränität die Benutzung verhindern werden und der Ratgeber die Betroffenen selber nicht erreicht« (Edelgart Quensel/Erich Joester, StV 1981, 212).

1. Erste Metamorphose des ›Ratgeber‹

Mitte 1984 baten die Herausgeber der 2. Auflage des ›Ratgeber‹, zu denen keine Juristen mehr gehörten, das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen um Hilfe bei der Überarbeitung des juristischen Teils. Zunächst beschränkte sich die Kooperation darauf, daß wir (meine Mitarbeiter und ich) den ›Ratgeber‹-Leuten neuere Gerichtsentscheidungen zugänglich machten. Aber bald stellte sich heraus, daß auch die 2. Auflage des ›Ratgeber‹ das Verbotsschicksal der ersten teilte. Und dies brachte uns auf die Idee, den juristischen Rat gewissermaßen häppchenweise zu verschicken. Wir begannen also in Bremen damit, auf der Basis des ›Ratgeber‹-Textes Merkblätter mit »Musterbegründungen« zu einzelnen Problembereichen herzustellen. Mit der Zeit entstanden auf diese Weise 15 juristische Merkblätter, deren Inhalte von der Arbeitspflicht bis zur Zweidrittel-Entlassung reichten. Die Intention war dabei eine doppelte: Zum einen schien uns die Chance größer, daß Gefangene auf diesem Wege die gewünschte Argumentationshilfe erhielten. Zum anderen wollten wir die Anstalten und Gerichte dazu zwingen, ihre Verbotspolitik zu überprüfen. Letzteres schien deshalb besonders aussichtsreich, weil der juristische Teil des ›Ratgeber‹ in den Verbotsentscheidungen niemals ausdrücklich beanstandet worden war. Wir versäumten es nicht, zu Beginn unserer Merkblätter darauf hinzuweisen, daß es sich um – von uns überarbeitete – Teile des ›Ratgeber‹ handelte. Und wir verschickten diese Merkblätter an sämtliche Gefangenenzeitungen und an individuelle Gefangene.

Es gab die erwarteten Schwierigkeiten, aber sie hielten sich zunächst in Grenzen. Ich will dies an einigen Beispielen illustrieren:

– Von einem Gefangenen aus Bielefeld hörten wir, ihm sei eine Briefsendung von uns nicht ausgehändigt worden, mit der Begründung, daß der Inhalt der Sendung das Vollzugsziel gefährde. Zudem enthalte die Sendung Auszüge aus dem »Ratgeber für Gefangene« und – wie ihm ein Bediensteter wörtlich sagte: »So ein linker Kram kommt mir nicht ins Haus«. Aufgrund unserer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde wurden die Merkblätter nach zweieinhalb Monaten an den Gefangenen ausgehändigt.

– Eine Gefangenenzeitung durfte nicht erscheinen, weil sie eine Karikatur von Marie Marcks und eines unserer Merkblätter abdrucken wollte. Auf Beschwerde wurde die Verfügung des Anstaltsleiters durch das zuständige Ministerium aufgehoben. Die Musterbegründungen durften abgedruckt werden. Nicht aber die Karikatur, die eine Gruppe von Menschen zeigt, die in einen Brunnen urinieren, während am Rande des Brunnens ein junger Mann eine Flasche Alkohol an den Mund setzt. Begründung: Die Karikatur könnte jugendliche Gefangene zum Alkoholkonsum animieren. Aber das nur nebenbei!

2. Erste Metastase der Verbotsjustiz

Größere Schwierigkeiten entstanden allerdings, nachdem ein Gefangener, mit dem ich schon länger in Korrespondenz stand, strafweise in eine andere Anstalt verlegt und dort auch gleich noch mit drei Monaten »Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt« (§ 103 Abs. 1 Ziff. 8 StVollzG) belegt wurde. Er konnte mir dies gerade noch mitteilen, bevor er total isoliert wurde. Daraufhin entschloß ich mich, ihm unser neuestes Merkblatt über »Isolierende Maßnahmen« zuzusenden. Es beginnt mit den Worten:

»Wenn Du von anderen Gefangenen isoliert worden bist oder werden sollst, dann ist juristische Gegenwehr besonders nötig und auch besonders schwierig. Fordere die sofortige Benachrichtigung Deines Anwaltes oder einer anderen Vertrauensperson (wenn Du Ausländer bist: eines Dolmetschers). Versuche Kontakt mit dem Anstaltsbeirat aufzunehmen (der Dich unüberwacht aufsuchen darf: § 164 Abs. 2 StVollzG), und stelle umgehend einen Eilantrag bei der Strafvollstreckungskammer.«

Pünktlich drei Monate später erhielt ich Nachricht von dem Gefangenen. Mein Schreiben sei ihm jetzt ausgehändigt worden, allerdings ohne die Beilage. Als Begründung sei folgendes angegeben worden:

»Die Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Ratgebers für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen wurde bereits durch die Strafvollstreckungskammern bestätigt. Eine Aushändigung von Teilen dieses Ratgebers würde der Anhaltung zuwiderlaufen.«

Dagegen rief ich die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen in Donauwörth an und argumentierte, daß jedenfalls die »Musterbegründungen« bisher noch nie als Grund für das Verbot des »Ratgebers« genannt worden waren. Das Gericht erließ darauf folgenden Beschluß²⁴:

»Die sog. Musterbegründungen für Anträge und Beschwerden, die auf dem »Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen« beruhen, sind von Mitarbeitern des »Vollzugsarchivs«, zu denen auch der Antragsteller zählt, erarbeitet.

Ziel und Inhalt der »Musterbegründungen« ist es, Strafgefangene zur »juristischen Gegenwehr« gegen Disziplinar- und Sicherheitsmaßnahmen zu bestimmen. Diese Gegenwehr wird von den Verfassern als »notwendig« erachtet (vgl. I der »Musterbegründungen«), ohne daß sie darauf abstellen, ob die von Seiten der Anstalt getroffene Maßnahme tatsächlich berechtigt ist oder nicht. Sie empfehlen vielmehr folgendes:

»Wenn Du von anderen Gefangenen isoliert worden bist oder werden sollst, dann ist juristische Gegenwehr besonders nötig und auch besonders schwierig, ... und stelle umgehend einen Eilantrag bei der Strafvollstreckungskammer.« Sie formulieren infolge dann diesen Eilantrag so vor, daß lediglich die angegriffene Maßnahme und die Gründe für die Anfechtung der Maßnahme, die ebenfalls zum Teil vorgegeben sind, in die Rechtsmittelschrift einzusetzen sind. Die wahlweise angebotenen Begründungsmuster werden unter der Überschrift »Argumentiere wie folgt« angeboten.

Diese Argumentationsmuster sind einseitig ausgewählt und lassen bei Gefangenen, die – oftmals – falsche Hoffnung entstehen, sie werden mit ihrem solchermaßen erhobenen Rechtsmittel Erfolg haben. Im Falle eines Mißerfolges aber werden sie glauben, Opfer einer unsachgemäßen willkürlichen Entscheidung zu sein, denn aufgrund der »Musterbegründungen« sind sie nicht in der Lage zu erkennen, daß gewichtige Meinungen in Literatur und/oder Rechtsprechung der in den »Musterbegründungen« vertretenen Auffassungen entgegenstehen. Dieses Manko der »Musterbegründungen« wird auch nicht dadurch ausgeglichen, daß darauf hingewiesen wird, die eine oder andere dort vertretene Auffassung sei streitig und auf umfangreiche Kommentarliteratur hingewiesen wird. Diese Tatsache, daß eine Auffassung streitig ist, sagt noch lange nichts darüber aus, welches die überwiegende oder gar herrschende Meinung in Rechtsprechung oder Literatur ist. Diese Tatsache ist für Laien, zu denen in der Regel die Inhaftierten gehören, auch nicht ohne weiteres erkennbar. Sie werden auch im allgemeinen nicht dazu in der Lage sein, die vom Antragsteller oder Verfasser angegebenen Kommentarstellen nachzulesen und so festzustellen, daß die vom Antragsteller vertretene Auffassung ihnen nicht zum Erfolg verhelfen wird.«

Letzteres ist nur allzu wahr, da in den meisten Anstaltsbüchereien die Kommentare zum Strafvollzugsgesetz nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, ganz zu schweigen von den einschlägigen juristischen Fachzeitschriften. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wäre prinzipiell der Rechtsweg zum Oberlandesgericht möglich gewesen. Nach gründlicher Überlegung verzichteten wir jedoch darauf, da wir uns vom OLG Nürnberg keine Abhilfe versprochen²⁵.

24 LG Augsburg, 20. 5. 1987 – NöStVK 29/87.

25 Eine weitere Metastase zeigte sich in diesem Fall ein Jahr später. Aus einem Brief des betreffenden Gefangenen: »Hatte letzte Woche »Anhörung« wegen Führungsaufsicht. Naja, das Übliche. Die Anstaltsleitung hatte die gleiche Stellungnahme von der Drittelanhörnung nochmal benutzt (als ob dazwi-

Zu Weihnachten 1987 hatte die links-alternative ›Tageszeitung‹ (taz) ebenfalls die Idee, den verbotenen ›Ratgeber‹ unter die »gefangenen Leute« zu bringen. Die Redaktion verschickte ein »subversives Weihnachtsgeschenk« an diejenigen Gefangenen, die ein Gratis-Geschenkabonnement erhielten:

»Lieber Kollege!

du bist in strafhaft und da habe ich all das, was dich aus rechtlicher sicht angeht, aus dem gefangenenratgeber kopiert. nun wirst du fluchen, da die schrift so klein ist und durch die haft deine augen so schlecht sind. glaub mir, es ging nicht anders, und du sollst diesen rechtlichen teil ja auch nicht in einem zug durchlesen, sondern ihn bunkern, um ihn wieder auszugraben, wenn du ihn in einem punkt als argumentationshilfe gebrauchen kannst. . . . so, lieber kollege, laß den kopf nicht hängen und laß dich nie von der dampfwalze knast unterkriegen. freiheit und glück:

Ralf-Axel Simon.«

Diesem Schreiben war als Beilage der gesamte rechtliche Teil des ›Ratgeber‹, einschließlich sämtlicher Musterbegründungen, in starker Verkleinerung, aber so gerade noch lesbar beigefügt.

Für die Reaktion der Anstalten und der Gerichte nur drei ausgewählte Beispiele:

– D. S. aus der JVA Diez am 5. 1. 1988 an die taz:

– »Lieber Axel,

am heutigen Tag gegen 11.30 Uhr erhielt ich Deinen Brief ausgehändigt, um 16.10 Uhr wurde dieser mir wieder weggenommen, mit dem Bemerken, diese Anordnung sei von vorne gekommen (Verwaltungswasserkopf). Ich bekäme noch Bescheid, weshalb oder ähnlich. Zufällig habe ich allerdings das Kleingedruckte gelesen, und was im Kopf ist, wird gespeichert.

Meine Resozialisierung, die mir von seiten der Anstalt als Vorbild vorgeführt wird, ist: Verlogensein, Betrügen, Rechtsverdrehung, Feigheit, Schwachsinn, Sich-nicht-erinnern-können, Geheimniskrämerei u.v.a.m. Hätten die Gefangenen nur ein Drittel der kriminellen Energie aufgewandt, die hier von ziviltragenden Funktionsträgern täglich praktiziert wird, der Knast wäre nur zu einem Viertel belegt.«

– Verfügung des OLG Stuttgart v. 27. 1. 1988

»in der Strafsache (sic!) gegen E. H. und zwei andere wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung u. a. . . .«:

»Die Postsendung der ›Tageszeitung‹ bzw. des Ralf-Axel Simon . . . an die Angeklagte H. wird nicht an diese ausgehändigt, sondern zu ihrer Habe genommen.

Gründe:

Der Inhalt der Broschüre ist geeignet, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden. Die Schrift enthält neben sachfremde Zwecke verfolgenden ›Ratschlägen‹ auch grobe Beleidigungen von Anstalts- und Justizbehörden«.

– Der stellvertretende Leiter der JVA Celle läßt das Schreiben der taz mit folgender Begründung anhalten:

»Das Schreiben der taz . . . an den Strafgefangenen D. W. wird angehalten. Es ist unleserlich (§ 36 Abs. 1 Ziff. 6 StVollzG). Lt. Anschreiben handelt es sich um Auszüge aus dem ›Gefangenenratgeber‹. Dieser ist wegen seiner vollzugsfeindlichen Grundtendenz vom Bezug allgemein ausgeschlossen. Die Kontrolle der in Ablichtung übersandten Auszüge hat deshalb ganz besonders sorgfältig zu erfolgen, um so verhindern, daß die zu beanstandeten Teile des

schen nicht fast zwei Jahre liegen würden und 'ne komplette Lehrausbildung). Am lustigsten war ja, als mir der Richter die ganzen ›Vorwürfe‹ nochmal eröffnete. Darunter ›Der Gefangene bekennt sich zu Anarchismus und Abolitionismus‹. Dabei kam er beim Abolitionismus verbal ins Stolpern, und prompt fragte er auch gleich, was das sei. Erklärte ihm dann, daß dies 'ne Richtung der Kriminologie sei, die auch von renommierten Leuten dieses Wissenschaftszweiges vertreten würde. Er sah mich nur verdutzt an und fuhr dann weiter im Text. Konnte mir dann nicht verkneifen nachzuhaken, ob er denn nichts dabei fände, Führungsaufsicht u. a. damit zu begründen, daß ich mich zu 'ner kriminologischen Position bekenne, die auch von führenden Wissenschaftlern vertreten wird. Bekam aber keine Antwort darauf.«

Werkes in Raten in die Anstalt gesandt werden können. Diese Kontrolle kann indes vorliegend niemand zugemutet werden, da es sich um sieben DIN A 4-Seiten in winzigstem Druck handelt.«

4. Dritte Metamorphose und neue Metastasen

Im Herbst 1987 wurden die vom Strafvollzugsarchiv bislang einzeln verschickten »Musterbegründungen« zu einem »Merkheft des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für Strafgefangene und Untersuchungsgefangene« zusammengefaßt. Dieses »Merkheft« enthielt also sämtliche im »Ratgeber« abgedruckten Musterbegründungen sowie eine erst nachträglich in Bremen »im Stile des Gefangenenratgebers« hergestellte. Es wurde auf Wunsch kostenlos an Gefangene verschickt. In einzelnen Anstalten wurde es angehalten, meist aber mehr oder weniger rasch wieder freigegeben. Am 12. 11. 1987 erließ der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken eine Anhalteverfügung unter ausdrücklichem Hinweis auf »den Ihnen bekannten Beschluß ... des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Nördlingen Zweigstelle Donauwörth vom 20. 5. 1987«. Und am 19. Mai 1988 wies das Landgericht Zweibrücken²⁶ meinen Antrag auf Verpflichtung der JVA Zweibrücken zur Aushändigung des Merkheftes zurück:

»Das Merkheft stellt keinen rechtlichen Ratgeber dar, der die Gefangenen sachlich über deren Rechte im Vollzug informiert. Es beruht vielmehr auf dem »Ratgeber für Gefangene«, der, wie bereits mehrfach festgestellt, das Ziel des Strafvollzuges gefährdet, indem er in seiner Gesamtheit die Absicht verfolgt, Gefangene darin zu üben, den staatlichen Strafanspruch zu unterlaufen. Die im »Merkheft« gewählte Diktion sowie die gegebene Auswahl und Darstellung von Rechtsmeinungen zielt darauf, den Gefangenen auch dann zur Gegenwehr gegen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen, wenn ein Rechtsmittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat ...

Begriffe wie das ständig gebrauchte Wort »Knast« zeugen ebenso von der negativen Tendenz des »Merkheftes«, wie der Umstand, daß die Arbeit im Gefängnis als Zwangsarbeit dargestellt und der Gefangene mit keinem Wort zur Mitarbeit am Vollzugsziel – Wiedereingliederung nach Entlassung – aufgefordert wird. Bei dieser Tendenz des »Merkheftes« besteht die Gefahr, daß der Besitz und das Lesen den Strafgefangenen zu einem Verhalten motiviert, das dem Vollzug zuwiderläuft.

Die Lektüre ist in ihrer Gesamtheit dazu angetan, den Gefangenen nicht zu einer sinnvollen Mitarbeit sondern lediglich zu einer destruktiven Opposition anzuhalten, ihn seine rechtswidrigen Taten vergessen und den Strafvollzug als bloße Äußerung der staatlichen Macht empfinden zu lassen«.

Damit war der bislang extremste Punkt der Verbotsjustiz erreicht²⁷: Nicht nur der »Ratgeber« insgesamt, sondern auch die juristischen Musterbegründungen für sich genommen waren verboten. Und zwar mit den vorher für den »Ratgeber« insgesamt entwickelten Standardargumenten.

IV. Zwei Justizwunder

In neuerer Zeit sind allerdings zwei Gerichtsentscheidungen zu verzeichnen, welche den Anfang einer differenzierteren Sichtweise darstellen könnten: Am 18. Juli 1988

²⁶ LG Zweibrücken, 19. 5. 1988 – 1 Vollz 103/87.

²⁷ Die Entscheidung des LG Zweibrücken hatte übrigens auch Auswirkungen auf ein Forschungsprojekt der Universität Bremen zum Rechtsschutz von Strafgefangenen. So schrieb einer der um Auskunft gebetenen Vollzugsjuristen, der Anstaltsleiter der JVA Diez, an den Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen: »Ich lehne es ab, in einer Sache tätig zu werden, für die Professor Dr. Feest verantwortlich zeichnet. Zur Begründung verweise ich auf den anliegend übersandten Beschluß des Landgerichts Zweibrücken vom 19. 5. 1988«. Ausführlicher dazu Peter Selling, Datenschutz, Forschungsbehinderung oder was? Ein Praxisbericht aus der empirischen Strafvollzugsforschung, Vorgänge 5/1989, S. 26–34.

hat die Strafvollstreckungskammer des LG Lüneburg beim Amtsgericht Celle²⁸ die erwähnte Entscheidung der JVA Celle aufgehoben:

263

»Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand. Der Vollzugsbehörde ist zuzugeben, daß das genannte Schriftstück mit sehr kleinen Druckbuchstaben erstellt worden ist und daher nur schwierig und mit einiger Mühe gelesen werden kann. Es ist aber durchaus lesbar. Davon hat sich die Kammer selbst überzeugt. Der Inhalt dieses Schriftstücks selbst ist nicht zu beanstanden. Er erläutert dem Gefangenen seine Rechtspositionen auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes. Dies gefährdet weder bei dem Antragsteller das Ziel des Vollzuges noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Der angehaltene Auszug aus dem sog. Gefangenerratgeber ist daher dem Antragsteller unverzüglich auszuhändigen.«

Und am 31. August 1988 hat das OLG Zweibrücken²⁹ folgenden Beschluß gefaßt:

»Der Leiter der JVA Zweibrücken wird angewiesen, das dem Strafgefangenen T. U. G. vom Antragsteller übersandte ›Merkblatt des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen für Gefangene in Strafhaft und Untersuchungshaft‹ mit Ausnahme des Teils ›Die Rechtsmittel in Untersuchungshaft‹ (fortlaufende Seiten Nr. 40–55) auszuhändigen . . . Auch bei zusammenfassender Würdigung von Inhalt, Stil und Darstellungsweise sind die aufgezeigten vereinzelt Beanstandungen des Textes nicht geeignet, eine das Vollzugsziel gefährdende, destruktive Oppositionshaltung beim Strafgefangenen zu erzeugen. Da es das Anliegen des ›Merkheftes‹ ist, den Gefangenen in Rechtsfällen zu beraten, in denen er sich gegen Maßnahmen der Vollzugsbehörde wendet und deren gerichtliche Überprüfung er verlangt, kann nicht beanstandet werden. . . . Nicht zu beanstanden ist auch die Darstellung und Auswahl der für die ›Musterbegründungen‹ angeführten Meinungen und Gerichtsentscheidungen. Vielfach ist ausdrücklich darauf verwiesen, daß die zu einer Rechtsfrage vertretenen Auffassungen streitig sind und somit der Erfolg eines Antrages bei Gericht von der dort vertretenen Meinung abhängt. Da in solchem Zusammenhang auch Mindermeinungen für die vorgeschlagenen Begründungstexte verwandt werden, ohne daß dies im Einzelfall kenntlich gemacht ist, kann dem Verfasser nicht vorgeworfen werden; andernfalls würde man die Anforderungen an die Qualität eines solchen Merkheftes überspannen. Es erscheint zudem nicht bereits tendenziös, wenn dem sein Recht suchenden Gefangenen Entscheidungen an die Hand gegeben werden (›Arrest‹, ›Sicherungsmaßnahmen‹), die nicht der herrschenden Rechtsmeinung entsprechen.«

Interessant ist allerdings die Begründung für das nach wie vor für notwendig gehaltene Teil-Verbot. Der auf Untersuchungsgefangene bezogene Textteil sei teilweise im Stil einer Kampfschrift gehalten, ihm liege eine erkennbar vollzugsfeindliche Auffassung zugrunde. Dafür wird (als das ausführlichste von fünf Beispielen) folgende Passage aus dem ›Ratgeber/Merkheft‹ angeführt:

»Ein Tauchsieder eignet sich nun mal nicht als Ausbruchswerkzeug oder was es sonst noch an absurden Begründungen gibt. Aber vergiß nicht, Du hast es hier mit Juristen zu tun, und auch die Beschwerdeinstanz besteht aus Juristen. Und in der Denkweise von Juristen finden Logik und Vernunft kaum Platz.«

Das Beispiel erscheint als Beleg dafür, daß selbst ein liberales Gericht die Grenze des Erlaubten dort zieht, wo die Rationalität von Juristen ironisiert wird.

V. *Resumé*

Was die Zulassung des ›Ratgeber‹ in den Gefängnissen der Bundesrepublik betrifft, ergibt sich ein differenziertes Bild: In fast allen Anstalten ist das Buch insgesamt verboten. In der JVA Bremen-Oslebshausen ist er frei zugänglich³⁰. Im Bereich des OLG Celle ist der gesamte Rechtsmittel-Teil des ›Ratgeber‹ zugänglich. Im Bereich

28 LG Lüneburg, 18. 7. 1988 – 17 StVK 51/88; das OLG Celle hat diese Entscheidung bestätigt (4. 8. 1988 – 1 Ws 117/88 (StrVollz)).

29 OLG Zweibrücken, 31. 8. 1988 – 1 Vollz (Ws) 10/88.

30 Dies ist das Verdienst von Ehrhard Hoffmann, des langjährigen Leiters dieser Anstalt. Er gehört auch zu den Mitarbeitern am Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz. Leider ist dieser sehr ungewöhnliche Vollzugsjurist im vorigen Jahr verstorben.

des OLG Zweibrücken sind die Musterbegründungen für die Strafhaft, nicht jedoch für die Untersuchungshaft zugänglich. Und das OLG Stuttgart³¹ hat entschieden, der ›Ratgeber‹ sei zwar insgesamt nicht zulässig und deshalb an den Absender zurückzugeben, »nach Entfernung oder veranlaßter Änderung der beanstandeten Textstellen mag dann die Schrift erneut zum Versand gebracht werden«. Unbedenklich seien »die medizinischen und rechtlichen Hinweise im zweiten Teil des Buches, auch das Kapitel Entlassung und andere Beiträge«. Schwieriger ist es wohl nach wie vor in Bayern, wiewohl auch dort zähneknirschend Konzessionen gemacht werden³². Aber auch in Nordrhein-Westfalen scheint der Konflikt noch nicht völlig ausgestanden, indem Ende 1990 in der JVA Geldern eine Broschüre der Deutschen Aids-Hilfe angehalten wurde, in der die Musterbegründungen des Strafvollzugsarchivs in neuester Fassung abgedruckt sind.³³

Daß nach wie vor großer Bedarf an juristischer Beratung von Gefangenen besteht, zeigt die Korrespondenz des Strafvollzugsarchivs. Und im Grunde ist weder der Alternativkommentar noch der ›Ratgeber‹ wirklich geeignet, diesen Bedarf in seiner ganzen Breite zu befriedigen. Der Alternativkommentar wendet sich trotz aller guten Vorsätze doch in erster Linie an Juristen und ist daher (selbst unabhängig von seinem exorbitanten Preis) für die meisten Gefangenen weitgehend unbrauchbar. Und der ›Ratgeber‹ ist in erster Linie für diejenigen Gefangenen brauchbar, die in der Lage sind, das rechtliche Instrumentarium im Rahmen einer umfassenderen Überlebensstrategie zu begreifen. Bei den weitaus meisten Gefangenen bringt die Versendung von Musterbegründungen die Gefahr, daß sie sich Illusionen über den gerichtlichen Rechtsschutz machen.³⁴ Deshalb wären andere, angemessenere Rechtsratgeber für Gefangene sehr erwünscht.³⁵

Unabhängig von diesen Überlegungen bleibt jedoch festzuhalten, daß die Verbotsgeschichte des ›Ratgebers‹ kein Ruhmesblatt für die deutsche Justiz darstellt. Zwei Traditionen treffen hier zusammen und verstärken sich in unheilvoller Weise: Zum einen die faktisch immer noch anzutreffende Tendenz, den Strafvollzug als besonderes Gewaltverhältnis anzusehen und die Grundrechte von Gefangenen in genauere Prüfung nicht standhaltender Weise zu beschränken. Zum anderen die spezifischere Verbotstradition einer Ära, in der hinter jeder »staatsfeindlichen« Äußerung das Gespenst des Terrorismus und seiner Sympathisanten auftauchte. Dieser Aufsatz sollte einen kleinen Beitrag zur Dokumentation und Kritik dieser Tendenzen leisten.

31 OLG Stuttgart, 5.4.1988 – 5 Ws 17/88.

32 Auf meine Beschwerde im eingangs erwähnten Fall erhielt ich am 29.9.1989 folgenden Brief des Anstaltsleiters der JVA Bernau: »Ich teile zwar nicht Ihre Meinung, daß die Aushändigung der von Ihrem Mitarbeiter übersandten Merkblätter an Strafgefangene unbedenklich wäre und vermag diese Ansicht in dieser Allgemeinheit auch nicht der von Ihnen zitierten Rechtsprechung zu entnehmen. Gleichwohl darf ich Ihnen mitteilen, daß Herrn D. die Merkblätter unter Zurückstellung der hier nach wie vor bestehenden Bedenken zwischenzeitlich ausgehändigt wurden«.

33 Deutsche Aids-Hilfe e.V., Positiv, was nun? Ein Ratgeber für Menschen mit HIV/AIDS in Haft, Berlin 1990. Die Anstaltsentscheidung ist inzwischen vom LG Kleve aufgehoben worden (21.3.1991 – 2 Vollz 4/91).

34 Dies ist auch ein Resultat der von Peter Selling und mir durchgeführten Untersuchung zum gerichtlichen Rechtsschutz von Gefangenen (erscheint demnächst).

35 Vorbilder könnten sein: das von Gerard de Jonge und Rino Verpalen verfaßte umfangreiche Handboek voor gedetineerden en ter beschikking gestelden. Den Haag 1982, aber auch das noch allgemeinverständlichere Büchlein »How to survive in the nick« des britischen Ex-Gefangenen John Marshall (London 1974).